



Informationen aus dem
Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld bei gesetzlich Krankenversicherten

Das Krankengeld ist eine wichtige Entgeltersatzleistung, die der betroffene Versicherte in einer Situation erhält, in der er durch seine Erkrankung beeinträchtigt ist. Hier gibt es vielfältige Sachverhalte und schwierige Rechtsprobleme, die anhand der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erläutert werden.

I. Allgemeine Rechtsgrundsätze: Krankengeld- und Arbeitsunfähigkeitsbegriff

1. Anspruch auf Krankengeld hat, wer am Tag der ärztlichen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist (§§ 44, 46 SGB V).
2. Der Zahlungsanspruch auf Krankengeld entsteht am Folgetag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Bei stationärer Einweisung von ihrem Beginn an (§ 46 SGB V).
3. Die Höhe des Krankengeldes bestimmt sich nach dem Umfang des Versicherungsschutzes bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (§ 47 SGB V).
4. Ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach der versicherten Tätigkeit am Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosigkeit, nach dem für den Arbeitslosen in Betracht kommenden Arbeitsmarkt (BSG vom 04.04.2006, B 1 KR 21/05 R).
5. Krankengeld wird für max. 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren für dieselbe Krankheit gewährt. Danach nur dann, wenn der Versicherte mindestens 6 Monate wegen derselben Krankheit nicht arbeitsunfähig war und erwerbstätig oder der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestanden hat (§ 48 SGB V). Außerdem muss beim erneuten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Krankenversicherungsschutz mit Anspruch auf Krankengeld bestehen.

6. Eine Arbeitsunfähigkeit ist der Krankenkasse durch den Versicherten zu melden (Obliegenheit). Wird die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht innerhalb einer Woche nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet, ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Meldung dort nicht vorliegt (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit muss vor jeder erneuten Inanspruchnahme des Krankengeldes erfolgen, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit seit ihrem Beginn ununterbrochen bestanden hat.

II. Krankengeld im laufenden Arbeitsverhältnis

1. Wann entsteht der Anspruch auf Krankengeld im Arbeitsverhältnis?

Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht am Folgetag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (§ 46 S. 1 Ziff. 2 SGB V).

Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung entsteht der Anspruch auf Krankengeld von ihrem Beginn an (§ 46 S. 1 Ziff. 1 SGB V).

Der Krankengeldanspruch ruht, soweit und solange Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfall nach § 3 EFZG gezahlt wird (§ 49 SGB V). Das ruhende Krankengeld wird wie bezogenes Krankengeld behandelt. Beispielsweise wird es auf die Bezugsdauer für das Krankengeld angerechnet.

Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis von vornherein auf weniger als 4 Wochen begrenzt ist (§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB V).

Beispiel:

Kein auf vier Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, was über den 30.06. hinaus besteht.
Ärztliche AU-Bescheinigung (ohne stationäre Einweisung) am 30.06.

Ergebnis:

Krankengeldanspruch ab 01.07. (ggf. zunächst Ruhen wegen Entgeltfortzahlung)

2. Dauer des Krankengeldes und mehrere Krankheiten

Für dieselbe Krankheit wird Krankengeld höchstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Tritt zu einer bestehenden Erkrankung eine andere Erkrankung hinzu, gelten beide als „eine“ Erkrankung. Das gilt auch dann, wenn die erste Erkrankung wegfällt.

Beispiel:

Der Versicherte erleidet einen komplizierten Beinbruch. Sechs Wochen später kommt es zusätzlich zu einem Herzleiden, bevor der Beinbruch ausgeheilt war.

Ergebnis:

Beide Krankheiten bilden „eine Erkrankung“ und lösen nur einmal einen Höchstanspruch auf Krankengeld aus. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Beinbruch vollständig ausgeheilt ist und das Herzleiden allein weiter besteht. Nach 78 Wochen ab dem Tag des Beinbruches endet das Krankengeld (BSG v. 21.06.2011, B 1 KR 15/10 R).

Hinweis:

Es löst jedoch jede Erkrankung einen eigenen „Dreijahreszeitraum“ mit entsprechender Höchstbezugszeit von 78 Wochen aus, wenn die zweite Krankheit nicht während der AU wegen einer ersten, anderen Krankheit eintritt. Wenn die zweite Krankheit nach einer mindestens einen Tag andauernden Arbeitsfähigkeit eintritt, beginnt ein neuer „Dreijahreszeitraum“. Tritt dann AU wegen der ersten Krankheit wieder auf, so ist sie als hinzutretende Erkrankung in dem Dreijahreszeitraum der zweiten Erkrankung anzusehen (BSG, Urteil vom 21.06.2011, B 1 KR 15/10 R).

3. Wie ist Arbeitsunfähigkeit (AU) für den Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen?

Üblicherweise durch die für gesetzlich Versicherte von den Kassenärzten verwendeten AU-Bescheinigungen. Sie sind im Regelfall auf max. zwei Wochen begrenzt. Die Überbringung des für die Krankenkasse bestimmten Abschnittes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche ist Obliegenheit des Versicherten.

Ist eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt und der Krankenkasse innerhalb einer Woche angezeigt und ist die Bescheinigung zeitlich nicht begrenzt (z.B. arbeitsunfähig bis auf weiteres), so hat der Versicherte seine Obliegenheiten erfüllt. Er hat die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ärztlich feststellen lassen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und rechtzeitig der Krankenkasse (innerhalb einer Woche nach Beginn der AU) gemeldet. Weiterer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bedarf es dann, wenn sie zeitlich befristet ausgestellt wurden (BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 20/11 R).

Hinweis:

Ist ein Kassenarzt am letzten Tag der festgestellten Arbeitsunfähigkeit nicht erreichbar, kann die fortbestehende (aber auch eine erstmals bescheinigte) Arbeitsunfähigkeit auch durch einen Arzt ohne Kassenzulassung erfolgen. Die Arbeitsunfähigkeit muss auch nicht zwingend auf dem von Kassenärzten für Kassenpatienten vorgesehenen Vordruck erfolgen (BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 20/11 R).

III. Krankengeld und Kurzarbeit

1. Wie wird Krankengeld bei Transferkurzarbeit berechnet?

Wechselt ein Arbeitnehmer von seinem bisherigen Arbeitgeber in eine Transfergesellschaft, entsteht ein neues Versicherungsverhältnis.

Wie bei Struktur- Kurzarbeit (Struktur-KUG), ist auch bei Transfer-KUG in einer Transfergesellschaft Berechnungsgrundlage für das Krankengeld nicht das vorherige Bruttoarbeitsentgelt. Berechnungsgrundlage ist das Transfer-KUG, eventuelles Ist-Entgelt (tatsächliches Bruttoarbeitsentgelt) und der Aufstockungsbetrag zur Lohnniveauabsicherung zum KUG (BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 26/11 R).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist seit 01.07. für ein Jahr wegen erheblichen Personalabbaus einvernehmlich in eine Transfergesellschaft gewechselt. Dort wird „Kurzarbeit Null“ durchgeführt. Am 01.09. wird der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank. Er hat im August 2000 Euro Transferkurzarbeitergeld und 400 Euro Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld erhalten.

Ergebnis:

Das Krankengeld wird $(2000 \text{ Euro} + 400 \text{ Euro}) \times 0,9 = 2160 \text{ Euro}$ betragen. Denn nach § 47 Abs.1 SGB V beträgt das Krankengeld höchstens 90 v.H. des Nettoentgelts. Das Transfer-KUG berechnet sich nicht nach § 47 SGB V, der Norm für sonstiges KUG (BSG vom 10.05.2012; B1 KR 26/11 R).

2. Wie wird Krankengeld bei konjunktureller Kurzarbeit berechnet?

Kommt es in einem Betrieb aus konjunkturellen Gründen zu Kurzarbeit und der Arbeitnehmer wird während der Kurzarbeit arbeitsunfähig krank, wird das Krankengeld auf der Basis des Bruttoarbeitsentgelts berechnet, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall verdient hätte (§ 47b Abs.3 SGB V).

Arbeitnehmer die im Zeitpunkt der Einführung von Kurzarbeit bereits arbeitsunfähig sind und deshalb Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber beziehen, erhalten ab Beginn der Kurzarbeit während der Zeit der Entgeltfortzahlung, neben dem

Arbeitsentgelt, Krankengeld in der Höhe des Kurzarbeitergeldes. Also das, was sie erhalten würden, wenn sie nicht arbeitsunfähig krank wären (§ 47 Abs. 4 SGB V).

Werden Arbeitnehmer während der Kurzarbeit arbeitsunfähig krank, so erhalten sie volles Krankengeld, denn für den Verdienstausfall ist nicht mehr der Auftragsmangel ursächlich, sondern die Krankheit.

Erkranken aber Arbeitnehmer im Vorfeld der Kurzarbeit, so soll der Arbeitgeber als Entgeltfortzahlung nicht mehr zu zahlen haben wie bei den kurzarbeitenden Arbeitnehmern. Darüber hinaus soll den Arbeitnehmern kein Anreiz gegeben werden, im Vorfeld verstärkt Arbeitsunfähigkeitszeiten zu nutzen.

IV. Krankengeld bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Was wird aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis endet?

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht (§ 192 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V). Für freiwillig Versicherte gilt nichts anderes (BSG vom 14.12.2006, B 1 KR 6/06 R).

Erforderlich ist, dass die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nahtlos erfolgt. Die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss zwingend am letzten Tag der bisherigen Gültigkeitsdauer erfolgen, damit die Nahtlosigkeit der Arbeitsunfähigkeit nicht unterbrochen wird (BSG vom 10.05.2006, B 1 KR 20/11 R).

2. Was gilt, wenn Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses erkranken?

Tritt am letzten Tag eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeitsunfähigkeit ein, so muss das noch an diesem letzten Tag ärztlich festgestellt werden. Denn am Tag der ärztlichen Feststellung muss ein Krankenversicherungsschutz mit Anspruch auf Krankengeld bestehen (BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 19/11 R).

Beispiel 1:

Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.06.
Ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 30.06.

Ergebnis:

Krankengeldanspruch ab 01.07. entsteht. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung (Urteile des BSG vom 26.06.2007, B 1 KR 2/07 R und vom 05.05.2009, B 1 KR 20/08 R) besteht ein Anspruch auf Krankengeld ab dem 01.07. Für die Aufrechterhaltung des

Krankenversicherungsschutzes mit Anspruch auf Krankengeld reicht es aus, dass Arbeitsunfähigkeit am letzten Tag der Beschäftigung ärztlich festgestellt wird (Urteil des BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 19/11 R). Die Höhe des Krankengeldes bleibt auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses in der Höhe, berechnet nach dem letzten Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, bestehen.

Beispiel 2:

Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.06., einem Sonntag. Die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung war auf den 30.06. befristet. Der Arbeitnehmer geht am Montag, dem 01.07. zum Arzt und lässt das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit feststellen.

Ergebnis:

Es besteht kein Anspruch auf Krankengeld wegen nahtloser Arbeitsunfähigkeit. Am Tag der ärztlichen Feststellung, dem 01.07., bestand die „Beschäftigtenversicherung“ nicht mehr fort. Sie war bei Versicherungspflichtigen mit Ablauf des 30.06., dem letzten Tag des Krankengeldbezuges, beendet (§ 192 SGB V). Dies gilt für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer genauso (BSG vom 14.12.2006, B 1 KR 6/06 R).

3. Wer hat einen nachgehenden Leistungsanspruch aus beendeter Beschäftigtenversicherung?

Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, haben sie noch Anspruch auf Leistungen für längstens einen Monat danach,

- solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- der Versicherte nicht familienversicherungsberechtigt ist und
- davon auszugehen ist, dass sie spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Ende der bisherigen Mitgliedschaft eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben werden (BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 19/11 R).

Der Gesetzgeber wollte damit kurze Versicherungslücken (max. ein Monat) schließen.

Die Familienversicherung nach § 10 SGB V hat demgegenüber Vorrang. Sie umfasst allerdings keinen Krankengeldanspruch.

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte haben keinen nachgehenden Leistungsanspruch (Urteil des BSG vom 26.06.2007, B 1 KR 19/06 R).

Hinweis:

Wer wie im Beispiel 2 oben, als Pflichtversicherter einen Tag zu spät zum Arzt geht, kann noch für einen Monat Krankengeld beanspruchen, wenn er voraussichtlich bis zum Ende dieses Monats wieder einen neuen Versicherungsschutz aufbauen kann. Weil zum Beispiel die Krankheit beendet ist und er eine neue Stelle antreten oder aber wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld wieder pflichtversichert sein wird. Es sei denn, er kann als Familienangehöriger die Familienversicherung seines gesetzlich krankenversicherten Ehepartners oder

eingetragenen Lebenspartners in Anspruch nehmen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

V. Krankengeld nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses

Bei Krankheit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt es auf den genauen Beginn der AU an. Daraus können sich verschiedene Folgen für das Krankengeld ergeben.

1. Kann nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses eine rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldanspruch sichern?

Beispiel:

Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.06.
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am 01.07., rückwirkend zum 30.06.

Ergebnis:

Kein Krankengeldanspruch, weil eine rückwirkende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung regelmäßig unbeachtlich ist (von wenigen engen Ausnahmen abgesehen). Die Bescheinigung hätte bereits am 30.06. erfolgen müssen, weil an diesem Tag noch die Mitgliedschaft (§ 192 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) mit Anspruch auf Krankengeld bestand. Für nicht Familienversicherungsberechtigte kann ein Anspruch auf nachgehende Leistungen (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB V) höchstens für vier Wochen bestehen (BSG vom 26.06.2007, B 1 KR 2/07 R und BSG vom 10.05.2012, B 1 KR 19/11 R).

Hinweis:

Wegen § 19 Abs. 2 S. 2 SGB V sind Familienversicherungsberechtigte von dem nachgehenden Leistungsanspruch der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil Verheiratete gegenüber Ledigen dadurch benachteiligt werden, dass sie kein Krankengeld in dieser Zeit entstehen lassen können.

2. Haben Arbeitslose Anspruch auf Krankengeld?

Arbeitslose sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert, wenn sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig erkranken (§ 5 Abs.1 Nr.2 SGB V.) Das heißt, der Arbeitslose muss Arbeitslosengeld beantragt haben und wenigstens für einen Tag die Zahlung von Arbeitslosengeld verlangen können. Wer bereits zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig ist, wird nicht von der Krankenversicherung der Arbeitslosen erfasst.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis war am Sonntag den 30.06. beendet. Der mit einer selbst gesetzlich krankenversicherten Ehefrau verheiratete Arbeitnehmer geht am 01.07. zum Arzt und es wird Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Die Krankenkasse lehnt den Anspruch auf Krankengeld ab, weil am 01.07. die Beschäftigtenversicherung bereits beendet war, daraus kein Krankengeldanspruch mehr entstehen kann.

Krankengeld als nachgehender Leistungsanspruch kommt wegen vorrangiger Familienversicherung des verheirateten Versicherten nicht in Betracht (§ 19 Abs. 2 SGB V).

Die Arbeitsunfähigkeit ist auch nicht nach dem Beginn von Arbeitslosengeld eingetreten, so dass Versicherungsschutz als Arbeitsloser noch nicht begründet wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Die Arbeitsagentur lehnt die Zahlung von Arbeitslosengeld ab, weil der Versicherte dem Arbeitsmarkt wegen Krankheit nicht zur Verfügung steht.

Ergebnis:

Wer nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses erkrankt und auf die Familienversicherung seines Ehepartners/Partners verwiesen werden kann, sollte - wenn möglich - zunächst Arbeitslosengeld beantragen und erst am Folgetag Arbeitsunfähigkeit feststellen lassen. Ansonsten hat er keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen. Das Krankengeld bei Arbeitslosen wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt.

Ist aber bereits am ersten Tag vom Arzt Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden, muss überprüft werden, ob die Arbeitsunfähigkeit alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, für die sich der Arbeitslose zur Verfügung stellen muss, umfasst. Andernfalls besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld. Denn es liegt dann objektive Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt vor.

Exkurs: Die Nahtlosigkeit des § 145 SGB III

Die Auffangnorm für „Langzeitarbeitsunfähige“, die vom Krankengeldbezug ausgesteuert sind und auch für sonstige Tätigkeiten des Arbeitsmarktes leistungsunfähig sind.

Arbeitnehmer, deren Krankengeldanspruch mit 78 Wochen erschöpft ist, können auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (aber auch bei zwischenzeitlich beendetem) Arbeitslosengeld beziehen.

Ist das Leistungsvermögen aus gesundheitlichen Gründen auch für den allgemeinen Arbeitsmarkt auf unter 15 Wochenstunden für voraussichtlich mehr als 6 Monate herabgesunken, fingiert der Gesetzgeber ein ausreichendes objektives Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Allerdings kann die Arbeitsagentur den Arbeitslosen auffordern, beim zuständigen Rentenversicherungsträger binnen eines Monats einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen. Dabei wird vom Rentenversicherungsträger auch geprüft, ob Erwerbsminderung vorliegt. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag nicht, darf die Arbeitsagentur das Arbeitslosengeld bis zur nachgeholtten Antragstellung verweigern.

Diesen Antrag auf Reha darf der Versicherte ohne Zustimmung der Arbeitsagentur nicht mehr zurücknehmen oder ändern.

Die Arbeitsagentur ist berechtigt, den Arbeitslosen von ihrem medizinischen Dienst untersuchen zu lassen um zu klären, ob ein Anwendungsfall des § 145 SGB III vorliegt (BSG vom 09.09.1999, B 11 AL 13/99 R).

3. Endet bei Arbeitslosen mit Erschöpfung des Alg I - Anspruches auch der Krankengeldanspruch?

Während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhalten Arbeitslosengeldbezieher das Arbeitslosengeld weiter gezahlt, wie Beschäftigte Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber (§ 146 SGB III).

Diese Zeit wird auf den Arbeitslosengeldanspruch angerechnet und kann am Ende der Anspruchsdauer das restliche Arbeitslosengeld aufbrauchen.

Beispiel:

Der Arbeitslose hat noch 28 Tage mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (4 Wochen). Da tritt Arbeitsunfähigkeit ein. Sie dauert über das Ende des Arbeitslosengeldanspruches fort.

Ergebnis:

Da die Arbeitsunfähigkeit und damit der Krankengeldanspruch während des Bezuges von Arbeitslosengeld entstanden ist und über das Ende des Arbeitslosengeldanspruches nahtlos fortbesteht, bleibt auch der Anspruch auf Krankengeld bestehen, solange Arbeitsunfähigkeit **nahtlos** festgestellt wird.

Dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld in den ersten 4 Wochen der Arbeitsunfähigkeit erschöpft wurde, ist für den einmal entstandenen Krankengeldanspruch ohne Folgen. Er besteht seinerseits bis zur möglichen Gesamtanspruchsdauer von 78 Wochen weiter (BSG vom 02.11.2007, B 1 KR 38/06 R). Dadurch muss der Arbeitslose kein ALG II beantragen und eventuell vorhandenes Vermögen verbrauchen.

Fazit:

Der vorliegende Überblick zeigt, dass die Auseinandersetzung mit dem Krankengeldanspruch durchaus wichtig ist und verschiedene Phasen des Erwerbslebens den Anspruch auf Krankengeld erheblich beeinflussen können.